

Hauptsatzung der Gemeinde Mörlenbach

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318-328) hat die Gemeindevertretung in Mörlenbach am 29.09.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall,
 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 100.000 EUR (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen für Bauvorhaben, die nach den **§§ 31, 33 und 34 BauGB** zu beurteilen sind,
 10. Die Entscheidung über das Eingehen von Miet- und Pachtverhältnissen.
- (4) Die Bindung an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt für den Gemeindevorstand unberührt.
- (5) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Bau, Umwelt, Energie und Dorfentwicklung
 3. Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport
- (2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder. Sie wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und 2 Stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Ausschuss für Bau, Umwelt, Energie und Dorfentwicklung die nachstehenden Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:
 1. Entscheidungen über Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen für Bauvorhaben, die nach § 35 BauGB zu beurteilen sind.

Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 3

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 5

Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6. Die Stellen der Beigeordneten werden ehrenamtlich verwaltet.

§ 6

Ortsbeirat

- (1) Für Mörlenbach-Mitte und die Ortsteile Weiher, Bonsweiher, Ober-Mumbach, Vöckelsbach, und Ober-Liebersbach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Mörlenbach-Mitte: Gemeindegebiet vor der Eingemeindung (ohne den ehemaligen Wohnplatz „Nieder-Mumbach“).

Der Ortsbezirk Weiher: Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weiher.

Der Ortsbezirk Bonsweiher: Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bonsweiher.

Der Ortsbezirk Ober-Mumbach: Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ober-Mumbach und der bisherige Wohnplatz "Nieder-Mumbach" der Gemeinde Mörlenbach.

Der Ortsbezirk Vöckelsbach: Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Vöckelsbach.

Der Ortsbezirk Ober-Liebersbach: Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ober-Liebersbach.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Mörlenbach-Mitte aus 7 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Weiher aus 7 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Bonsweiher aus 7 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Ober-Mumbach aus 7 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Vöckelsbach aus 5 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Ober-Liebersbach aus 5 Mitgliedern.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Odenwälder Zeitung und dem Starkenburger Echo im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht oder auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Mörlenbach unter www.moerlenbach.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen **sowie im Bauleitplanverfahren**. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Odenwälder Zeitung und dem Starkenburger Echo.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

(2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde in den in Abs. 1 genannten Zeitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

10.10

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Mörlenbach, Rathaus, Rathausplatz 1 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Mörlenbach, Rathausplatz 1, Zimmer 21 (2. OG) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Ehrungen

Es wird auf die Ehrungssatzung der Gemeinde Mörlenbach in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der vollendeten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 27.09.2017 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Mörlenbach, 30.09.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach
Jens Helmstädter, Bürgermeister